

**W**ir FRIDERICH, von Gottes Gnaden König  
in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.  
Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst,  
Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien,  
Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und  
Valengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Gel-  
dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stet-  
tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu  
Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu  
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,  
Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und  
Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck,  
Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen,  
Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der  
Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,  
Arlay und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und jedermänniglich hiemit zu wissen, das, ob Wir  
gleich verschiedene heilsame Feuer- und Brand-Ordnungen zur Ver-  
hütung aller Feuers-Gefahr in den Städten sowohl als auf dem platten  
Lande haben ergehen lassen, Wir dennoch zu Unserm höchsten Mis-  
fallen in Erfahrung haben bringen müssen, das diesen Unsern heilsa-  
men Verordnungen und öffentlichen Edicten nicht überall gehörig  
nachgelebet werde, die Erfahrung auch leider oft genug lehret, das  
unter anderen insonderheit durch die Anlegung verblendeter Haus-  
Wände nebst einer Seule darinn, und zwar unmittelbahr an einem mit  
Feuer-fangenden Sachen angefüllten Gebäude, als Stall, Scheune  
und dergleichen viel Unglück entstanden ist; Wir sind daher bewo-  
gen worden, den Inhalt aller Unserer zur Verhütung der Feuers-Ge-  
fahr bereits emanirten Edicten und Verordnung hiemit nicht nur zu  
renoviren, sondern verordnen auch ins besonders, das vorberührte  
Anlegung der verblendeten Haus-Wände in denen Häusern und Ver-  
mauerung einer Stück-Schwelle nebst einer Seule darin ohnmittelbahr  
an einem mit Feuer-fangenden Sachen angefüllten Gebäude, als Stall  
und dergleichen denen Mauer-Gewercken und Gefellen bey der nach-  
drücklichsten Beahndung gänzlich untersaget seyn und bleiben soll.

Wir befehlen daher allen Magistræten und Gewercks-Beyfizeren  
so gnädig als ernstlich, auf die Befolgung dieser Unserer Verordnung  
auf das genaueste zu halten, und überhaupt durch die geordnete Feu-  
er-Visitationes auf dergleichen schädliche Feuer-Nester genau Obacht

zu

*Entfungen den 28. May 1757*

zu nehmen. Wie denn auch überhaupt denen mit Feuer und Licht  
ruchlos umgehenden Haus-Wirthen, deren Domestiquen und Einwoh-  
nern die bereits dagegen emanirte Verordnungen dergestalt und unter  
der Bedrohung eingeschärffet werden, das sonst die darauf gesetzte  
Straffen ohne Ansehung der Person nicht allein mit allem Rigueur wer-  
de vollzogen, sondern auch dem Befinden nach noch geschärffet wer-  
den. Damit also niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen son-  
dern vor Schaden zu hüten wissen möge; so soll gegenwärtiges Publi-  
candum zum Druck befördert, und sämtlichen Magistraten in denen  
Städten auch Beamten, Vorstehern und Regierern des platten Landes  
in hiesigen Unsern Provintzien davon zur Publication und Affixion als  
welche zu verrichten denenselben hierdurch ausdrücklich anbefohlen  
wird, die nöthige Exemplaria zugesandt werden. So geschehen und  
gegeben Meurs in Unserer Geldern-Meursischen Krieges- und Domai-  
nen-Cammer den 30. Mertz 1767.

An statt und von wegen Allerhöchst gedachter  
Seiner Königlichen Majestæt.

v. Derchau. v. Reinhart. Recop. Plesmann. Bärensprung.  
Nattermøller. Pestel.

Publicandum,  
wegen verbotener Anlegung der  
verblendeten Haus-Wände in  
denen Häusern und Vermaue-  
rung einer Stück-Schwelle.

J. F. v. Essen.